

STEUERN SPAREN. Die Möglichkeiten, als Schreinerbetrieb Steuern zu optimieren, sind vielfältig. Sie beeinflussen längerfristig die Entwicklung eines Unternehmens. Es geht dabei aber um bedeutend mehr als um die immer wiederkehrenden steuerrelevanten Themen.

Planen, optimieren und profitieren



Die Zusammenarbeit mit einem Treuhänder oder einem Unternehmensberater kann in Steuerfragen Vorteile bringen.

Bild: Fotolia, FMz

Roland Wildi arbeitet derzeit daran, mit seinem Geschäftspartner Philipp Schuler die Firma Aaro aufzubauen. Das Unternehmen für Möbeldesign, Innenarchitektur und Schreinerei im aargauischen Hunzenschwil wird aktuell von einer Kollektivgesellschaft in eine GmbH umgewandelt. Aus Kostengründen kümmert sich Roland Wildi gleich selber um die Buchhaltung und die Steuererklärung. Das ist mutig, denn «eine grosse Herausforderung in diesem Prozess sind unter anderem die Regelungen rund um die persönliche Vorsorge wie auch die wirtschaftliche Planung unseres Unternehmens. Wir wollen die Firmenstrukturen bewusst schlank und das steuerliche Risiko möglichst gering halten», erklärt Roland Wildi.

Intensiver Austausch mit Fachleuten

Die jährliche Betriebsanalyse sowie eine Standortbestimmung für die nächsten fünf Jahre sind für Martin Jegerlehner von der Schreinerei Müller und Partner AG in Zollikon ein Muss, um anstehende Investitionen zu planen und Steuern zu optimieren. «Ich pflege einen intensiven Austausch mit meinem Treuhänder und konnte dadurch schon einiges an Steuern sparen», freut sich der Geschäftsführer.

Schreinereien seien im Vergleich zu Unternehmen aus anderen Handwerksbranchen in einer ähnlichen Situation, wenn es um die Optimierung von Steuern gehe, sagt Arthur Erni, Unternehmensberater der Tre Innova AG in Hünenberg. Je nach Betrieb und seiner Ausrichtung könne allerdings der Maschinenpark aus steuerlicher Sicht stark ins Gewicht fallen.

Investitionen langfristig planen

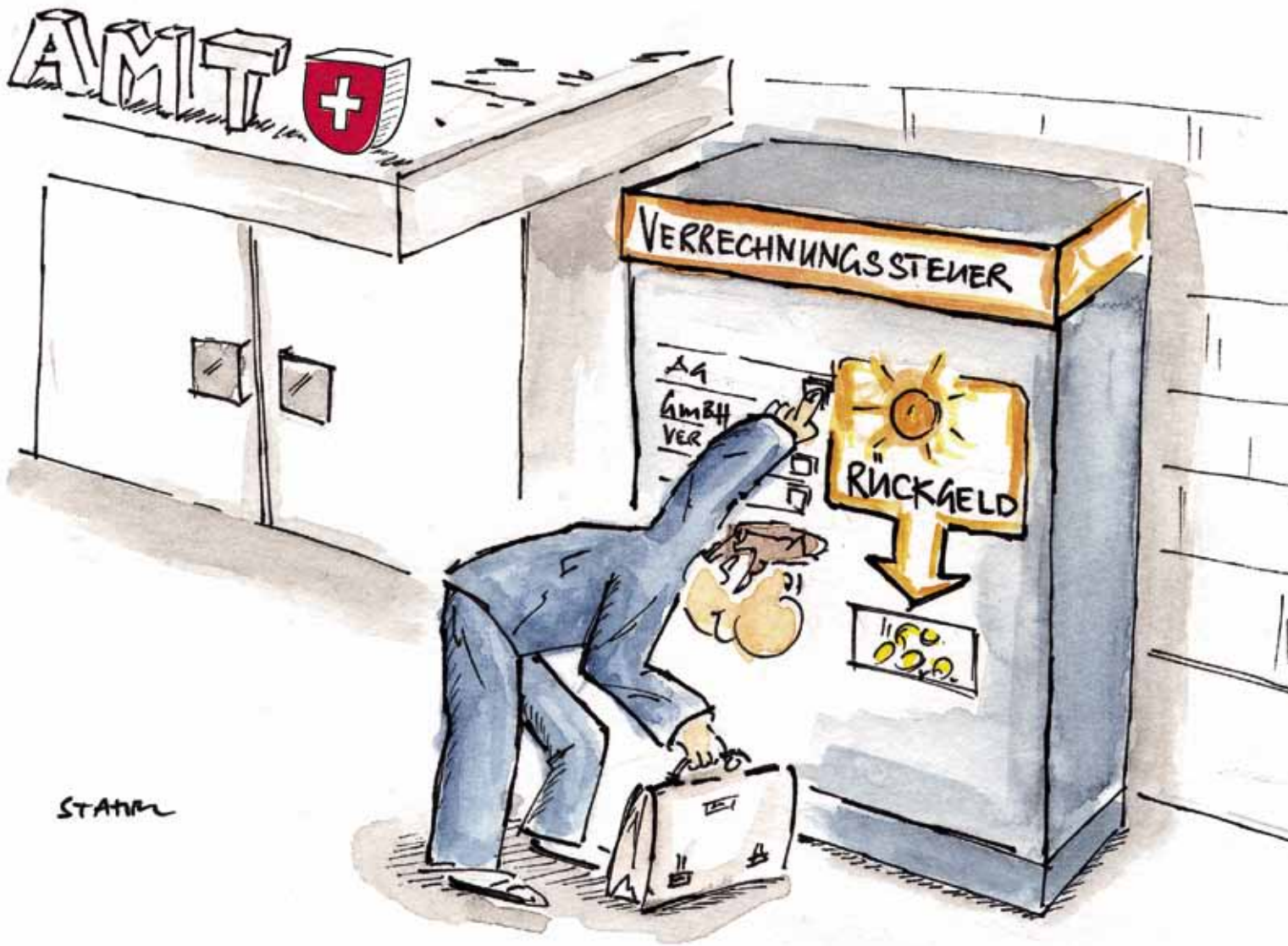
Ein Unternehmen, das seinen Maschinenpark laufend ausbaut und erneuert, tut gut daran, diese Investitionen langfristig zu planen», empfiehlt Arthur Erni. Deshalb sei es sinnvoll, die Situation in der Werkstatt jährlich zu analysieren und entsprechende Ausbaupläne für die nächsten fünf Jahre zu erstellen. «Man darf bei den Investitionen allerdings nicht nur mögliche Steueroptimierungen, sondern auch ihre Kapazitätsauslastung im Blickfeld haben», betont Erni, der solche und andere Fragen mit seinen Kunden im Rahmen der Jahresabschlussbesprechung diskutiert. Wer Fahrzeug, Maschinen oder Computer least statt kauft, kann die gesamten Kosten beziehungsweise die jährlichen Leasinggebühren dem Geschäftsjahr belasten im Gegensatz zu den Abschreibungen, wenn die

Sachwerte gekauft werden. Steuerlich relevant ist auch das Warenlager. Sollte im Dezember das Warenlager gefüllt sein, kann es um einen Drittel, das sogenannte «Warendrittel», abgeschrieben werden, wie Arthur Erni informiert. «Waren, die zum Beispiel vor fünf Jahren eingekauft wurden, dürfen nur zum aktuellen Einkaufspreis bewertet werden. In Spezialfällen, etwa wenn das Warenlager veraltet oder nur noch schwer verkäuflich ist, können höhere Abschreibungssätze beantragt werden. Das sind jedoch Bewertungskorrekturen und nicht unbedingt steuerliche Optimierungen. Daneben bieten sich noch weitere Positionen in der Jahresrechnung, bei denen mögliche pauschale Wertberechtigungen sind, an: Bei Debitorenguthaben aus Lieferungen und Leistungen wird auf Inlandforderungen eine pauschale Wertberichtigung von 5 bis 10 % und bei Auslandsforderungen um 10 bis 15 % zugelassen.

Bei den nicht fertiggestellten Arbeiten muss die Bewertung steuerlich mindestens bis zu den Herstellungskosten erfolgen. «Werden Aufträge im alten Jahr begonnen und im neuen Jahr zu Ende geführt beziehungsweise fakturiert, lohnt sich aus Gründen der Steueroptimierung unter Umständen eine periodengerechte Bereinigung», erläutert Arthur Erni.

Geschäftsliegenschaften versteuern

Die firmeneigenen Liegenschaften haben ebenfalls einen massgeblichen Einfluss auf die Steuerbelastung. Ein Gebäude, das zu mehr als 50 % für geschäftliche Zwecke genutzt wird, gilt als Geschäftsliegenschaft. Wer zudem dort wohnt, muss dem Geschäft eine angemessene Miete bezahlen. Beim Verkauf von Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen ist für die Steuerbehörde die Differenz zwischen Buch- (zuzüglich Investitionen) sowie Verkehrswert relevant. Immobilien sollten daher vom Eigentümer rechtzeitig aus dem Geschäftsvermögen ausgegliedert und der Aktiengesellschaft vermietet werden.



Obwohl das bei der Ausgliederung Steuern verursacht, können diese zum aktuellen Zeitpunkt berechnet werden.

Die passende Gesellschaftsform

Die Wahl der Gesellschaftsform für ein Unternehmen wirkt sich direkt auf die Besteuerung aus. Es lohnt sich deshalb laut Arthur Erni, die Zukunft des Unternehmens längerfristig zu planen und sich für die passende Gesellschaftsform zu entscheiden. «Plant der Firmeninhaber beispielsweise in absehbarer Zeit, den Betrieb an einen Nachfolger zu übergeben oder zu verkaufen, fährt er mit einer Einzelgesellschaft aus steuerlicher Sicht, aber auch bei der AHV allenfalls schlechter als mit einer Kapitalgesellschaft wie einer AG oder GmbH.»

Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind nicht als Unternehmen steuerpflichtig. Jeder Einzelunternehmer versteuert sein Privat- und Geschäftseinkommen sowie Privat- und Geschäftsvermögen als Ganzes. Kosten der Herstellung sowie allfällige Verluste aus dem Geschäft lassen sich mit dem Einkommen verrechnen. Der Idealfall ist, wenn der Betrieb über Jahre eine konstante Geschäftsentwicklung ohne Gewinn- und Vermögenssprünge vor-

weisen kann. Geschäftsbedingte Ausgaben können von den Einnahmen abgezogen und Rückstellungen für Risiken wie etwa säumige Schuldner vorgenommen werden. Der Gewinn wird damit geschmälert. Bei Kapitalgesellschaften wird Privates und Geschäftliches klar getrennt. Der Reingewinn bei der AG wie auch die Einkommenssteuern sowie ausgeschüttete Dividenden an die Aktionäre sind steuerrelevant. Der AG wird auf ihrem Aktienkapital, dem Aktionär auf seinem Vermögen Steuern verrechnet.

Einfluss auf das Privatleben

Firmeninhaber können ihre Steuerrechnung ausserdem beeinflussen, indem sie das Verhältnis zwischen dem eigenen Lohn und dem Betriebsgewinn der Firma koordinieren. Bei drohendem Verlust kann es sinnvoll sein, die eigenen Bezüge wie Lohn oder Dividenden zu reduzieren. So zahlt der Unternehmer als Privatperson weniger Steuern. Macht der Betrieb absehbar Gewinn, kann der Unternehmer sein Privateinkommen wieder erhöhen. So zahlt er zwar wieder etwas mehr Steuern (nach Verlustverrechnung), der steuerbare Gewinn des Geschäfts wird dafür aber kleiner. Unternehmer können ihre Beiträge an die Pensionskasse und

Steuern optimieren:
Wer sich geschickt anstellt, kann erwirken, dass damit Geld ins Unternehmen zurückfliesst.

Bild: STT Schoch Treuhand Team AG, Roland Siegenthaler

an die dritte Säule für Steueroptimierungen nutzen: Fallen zum Beispiel hohe Geschäftsgewinne an, empfiehlt es sich, Arbeitgeber-Beitragsreserven zu bilden, welche den Gewinn drücken. Ehepartner, die gemeinsam in einem Betrieb arbeiten, dürfen gemäss Arthur Erni steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, indem sie beispielsweise für beide eine eigene Firmenpensionskasse und bei der Säule 3a ein zusätzliches Konto einrichten.

FM

→ www.aarodesign.ch

→ www.muellerundpartner.ch

→ www.treinnova.ch